

SATZUNG
für das Jugendamt
der Stadt Worms

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch "Sozialgesetzbuch" (SGB VIII) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632 i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat am 10.08.1994 die nachstehende

S a t z u n g

für das Jugendamt der Stadt Worms - Beschluss-Nr. 59/94 - beschlossen.

*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

§ 1
Errichtung eines Jugendamtes

Die Stadt Worms errichtet als örtlicher Träger der Jugendhilfe ein Jugendamt. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet der Stadt Worms.

§ 2
Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch "Sozialgesetzbuch" SGB VIII und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet auf die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

§ 3
Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden entsprechend § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung wahrgenommen. Die Verwaltung ist dem Bereich Soziales, Jugend und Wohnen zugeordnet.
- (2) Er führt die Bezeichnung „Stadtverwaltung Worms“ mit dem Zusatz „5 – Soziales, Jugend und Wohnen (Jugendamt)“.

§ 4
Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 17 beratenden Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AGKJHG.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
 1. 8 Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer.
 2. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter.
 3. 3 Mitglieder, die auf Vorschlag der Jugendverbände gewählt werden und
 4. 3 Mitglieder, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.
- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bezirk Stadt Worms oder eines unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben.
- (5) Beratende Mitglieder sind:
 1. die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Soziales, Jugend und Wohnen,
 2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
 3. eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agentur für Arbeit,
 5. eine Lehrerin oder ein Lehrer,
 6. eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
 7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
 9. eine Fachkraft der Jugendhilfe aus dem Bereich Soziales, Jugend und Wohnen,
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendringes,
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
 12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
 13. eine Vertreterin oder einen Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
 14. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten in Worms,
 15. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Seniorenbeirates.

16. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Jugendparlaments
 17. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Job-Centers als gemeinsame Einrichtung gem. § 44 b Abs. 1 SGB II
- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

§ 6

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, zu beraten.

- (4) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen.
- (5) Im einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der bereitgestellten Mittel unter anderem:
 1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
 3. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
 4. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
 5. Stellungnahmen, insbesondere zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Bereichs Soziales, Jugend und Wohnen und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 6. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschusssitzung,
 7. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
 8. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
 9. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind, sowie die Ergebnisse,
 10. Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung,
 11. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen.

§ 9

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss soll vor Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, gehört werden.
- (2) Das Beratungsergebnis ist an den Stadtrat weiterzuleiten.

§ 10

Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zu Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12

Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.
- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Stadtrat weiterzuleiten. Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.
- (3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.
- (4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.
- (5) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 13

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Bereichs Soziales, Jugend und Wohnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse des Stadtrats und des Jugendhilfeausschusses durchgeführt.
- (2) Die Verwaltung des Bereichs Soziales, Jugend und Wohnen führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Bereichs Soziales, Jugend und Wohnen ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)
- (2) Zugleich tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Worms vom 30.08.1957 außer Kraft.

Worms, 12. August 1994
Stadtverwaltung Worms

gez. Fischer

Oberbürgermeister

*) öffentliche Bekanntmachung am 18.08.1994

1. Änderungssatzung vom 13.10.1999 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 15.09.1999. Beschluss-Nr. 59/99. In Kraft getreten am 16.10.1999. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 am 15.10.99. Inhalt: Änderung in § 4.
2. Änderungssatzung vom 29.10.1999 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 27.10.1999. Beschluss-Nr. 81/99. In Kraft getreten am 6.11.1999. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52 am 5.11.99. Inhalt: Änderung in § 4 Abs. 4.
3. Änderungssatzung vom 20.12.2004 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 15.12.2004. Beschluss-Nr. 136/2004. In Kraft getreten am 08.01.2005. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01 am 07.01.2005. Inhalt: Neufassung § 3; Änderung in § 4 Abs. (1), (2) 3., 4.; Abs. (5) 1., 9. und neu 15.; Änderung § 8 Abs. 5 (5) 5., 12. entfällt; § 13 Abs. (1).
4. Änderungssatzung vom 19.12.2005 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 14.12.2005. Beschluss-Nr. 189/2005. In Kraft getreten am 24.12.2005. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 54 am 23.12.2005. Inhalt: Änderung in § 4 Abs. 1 und 5
5. Änderungssatzung vom 05.09.2013 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 04.09.2013. Beschluss-Nr. 1.063/2009-2014. In Kraft getreten am 14.09.2013. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 36 am 13.09.2013. Inhalt: Änderung in § 4 Abs. 1, Abs. 5 „17.“ neu, Änderung Abs. 5 Ziff. 4.

Grundlage: §§ 70 Abs. 2 und 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632), i.V.m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).